



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

Grange, den  
D(2011)

**DG(SANCO)/2011-6035 – RS**

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES  
ÜBER EIN AUDIT IN MEXIKO  
15. – 23. JUNI 2011**

**BEWERTUNG DER ÜBERWACHUNG VON PESTIZIDEN IN ZUR AUSFUHR IN DIE EUROPÄISCHE  
UNION BESTIMMTEN LEBENSMITTELN PFLANZLICHEN URSPRUNGS**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBENGENANNTTE AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS DG(SANCO)/2011-6035).***

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt vom 15. bis zum 23. Juni 2011 in Mexiko durchgeführt hat. Ziel dieses Audits war es, die Überwachung von Pestizidrückständen in zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmten Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs – darunter insbesondere Limetten – zu bewerten.*

*Obgleich Rechtsvorschriften für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Pestizidkontrollen vorhanden sind, ist das Zulassungssystem ineffizient, da nach aufgehobenen Rechtsvorschriften erteilte Zulassungen ihre Gültigkeit nicht verlieren. Das System ist nicht ausreichend transparent, da aktuelle Informationen über die zugelassene Verwendung nicht veröffentlicht werden. Die Qualität der auf dem Markt verfügbaren Pflanzenschutzmittel wird nicht überwacht. Zwar ist ein System für die Kontrolle von Einzelhändlern und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln vorhanden, doch es wurde nur eine begrenzte Zahl kontrolliert und zertifiziert. Kontrollen der Erzeuger finden nur auf Antrag statt; dies trägt zwar zur Einhaltung der EU-Rückstandshöchstgehalte bei, führt aber nicht zu effizienten risikobasierten Kontrollen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Verpackungsbetriebe, die frisches Obst und Gemüse ausführen, sind nach nationalem Recht nicht verpflichtet, sich zu registrieren; dies verstößt gegen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Die Leistungsfähigkeit der für die Untersuchung auf Pestizidrückstände zuständigen amtlichen Laboratorien befindet sich noch in einem sehr frühen Entwicklungsstadium.*

*Während im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollsystemen erhebliche Mängel festgestellt wurden, wird durch private Kontrollen im Allgemeinen ausreichend gewährleistet, dass bei in die EU ausgeführten Limetten die EU-Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden.*

*Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständigen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben und die Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.*

## **Empfehlungen**

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Der zuständigen Behörde werden folgende Empfehlungen erteilt:

Nr.	Empfehlung
1.	Die nach aufgehobenen Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel sollten einer Neubewertung unterzogen werden. Zur Erhöhung der Transparenz sollten alle Einzelheiten zu den zugelassenen Verwendungen veröffentlicht werden.
2.	Um die Qualität der auf dem Markt verfügbaren Produkte besser kontrollieren zu können, sollten Analysen der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.
3.	Die Kontrollen der Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände sollten verstärkt werden. Bei allen Ausfuhrkontrollen sollten die Codex-Leitlinien CAC/GL 26-1997 zum Aufbau und zur Durchführung, Bewertung und Akkreditierung der Systeme zur Kontrolle und Bescheinigung von Lebensmittelein- und -ausfuhrn berücksichtigt werden.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle Verpackungsbetriebe, die Erzeugnisse in die EU ausführen, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Verbindung mit Artikel 6 derselben registriert sind.
5.	Die Codex-Leitlinien CAC/GL 33-1999 über empfohlene Probenahmemethoden zur Bestimmung von Pestizidrückständen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Rückstandshöchstgehalten sollten beachtet werden.
6.	Das Spektrum an Analyten, die im Labor im Rahmen der Ausfuhrkontrollen untersucht werden, sollte erweitert und das Laboratorium amtlich bewertet und/oder nach ISO 17025 akkreditiert werden, wie dies in Punkt 41 der Codex-Leitlinien CAC/GL 26-1997 zum Aufbau und zur Durchführung, Bewertung und Akkreditierung der Systeme zur Kontrolle und Bescheinigung von

Nr.	Empfehlung
	Lebensmittelein- und -ausfuhren vorgesehen ist.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap\\_mx\\_2011-6035.pdf](http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap_mx_2011-6035.pdf)